

# Positionspapier 2017



## Inhaltsverzeichnis

ÜBERBLICK DER WICHTIGSTEN FORDERUNGEN DES BEHINDERTENRATES	2
1. UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	4
2. NATIONALER AKTIONSPLAN BEHINDERUNG	6
3. FÖDERALISMUS	8
4. ANTIDISKRIMINIERUNG	9
5. UMFASSENDE BARRIEREFREIHEIT	11
6. BILDUNG	13
7. EXISTENZSICHERUNG	15
8. ARBEIT	17
9. SELBSTBESTIMMTES LEBEN – DE-INSTITUTIONALISIERUNG	21
10. GESUNDHEIT – PFLEGE – REHABILITATION	22
11. STEUERRECHT	26

## Überblick der wichtigsten Forderungen des Behindertenrates

### Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- Umsetzung und Ergänzung der NAP Maßnahmen im Sinne der UN-BRK
- Stärkung des Monitoringausschusses und Schaffung eines Inklusionsfonds
- Gestaltung des Österreichischen Behindertenrates analog zum Seniorenrat mit gesetzlich geregelter Finanzierung

### Weniger Föderalismus

- Länderübergreifende Vereinbarungen im Bereich der Behindertenpolitik zur österreichweit einheitlichen Gewährung von Rechten und Leistungen

### Antidiskriminierungsregeln mit Wirkung

- Rechtsanspruch auf Unterlassung und Beseitigung von Barrieren im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)
- Wirkungsvoller Mindestschadenersatz
- Beseitigung bzw. Minimierung des Prozesskostenrisikos

### Umfassende Barrierefreiheit in all ihren Dimensionen

- Bewusstseinsbildende Maßnahmen zu Barrierefreiheit in allen Dimensionen verstärken
- Rasche Umsetzung der Etappenpläne und Erweiterung auf Gebäude der Länder und Gemeinden sowie Einführung einer Berichtspflicht über Umsetzungsmaßnahmen
- Barrierefreiheit als zwingende Voraussetzung für öffentliche Förderungen

### Bildung

- Inklusive Bildung österreichweit mit ausreichend finanziellen Mitteln und Abschaffung von Sonderformen
- Verpflichtende Bildungsangebote haben auch Menschen mit Behinderungen zu umfassen.
- Individuelle Unterstützungsangebote

### Arbeit und Existenzsicherung

- Für die Arbeitsfähigkeit soll der Unterstützungsbedarf erhoben werden, damit ein menschenrechtliches Modell von Behinderung zur Anwendung kommt.
- Menschen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen sind sozialversicherungsrechtlich abzusichern
- Zur Finanzierung soll das System der Ausgleichstaxe durch einen Behindertenbeschäftigungsbeitrag als ArbeitgeberInnenabgabe von etwa 0,3 % ersetzt werden

### **Maßnahmen für ein selbstbestimmtes Leben**

- Persönliche Assistenz und Unterstützung sind für alle Menschen mit Behinderungen österreichweit zu gewähren
- Förderung des De-Institutionalisierungsprozess

### **Barriere- und diskriminierungsfreies Gesundheits- und Rehabilitationssystem**

- Barrierefreiheit aller Gesundheitseinrichtungen
- Spezialisierte Kompetenzzentren an Schwerpunktspitälern, die auch über behindertenpsychiatrisch-neurologisches Fachwissen verfügen
- Umfassende Rehabilitation für alle Menschen mit Behinderung und Verwirklichung des Finalitätsprinzips: keine Leistungsunterschiede in Abhängigkeit von der Ursache der Behinderung

### **Nachhaltige Absicherung des Pflegesystems**

- Valorisierung der Pflegegelder
- Beurteilung des Pflegeaufwands für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen individuell nach dem tatsächlichen Aufwand
- Pflegebedürftigkeit als finanzielles Lebensrisiko gesetzlich absichern

# 1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

## Ausgangslage

### UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Österreichische Behindertenrat erwartet sich von der österreichischen Bundesregierung und den Landesregierungen, dass sie die durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eingegangenen Verpflichtungen ernst nehmen und fordert ihre rasche und ambitionierte Umsetzung auf nationaler Ebene. Vor allem ist es längst überfällig, die bereits im ersten Staatenbericht aufgezeigten Mängel (Partizipation, Beseitigungsanspruch von Barrieren, Föderalismus) endlich zu beseitigen.

Die **UN-BRK** gibt außerdem eine eindeutige Richtung vor, die alle Ressorts betrifft: erklärtes **Ziel** ist eine **inklusive Gesellschaft ohne Barrieren für Menschen mit Behinderungen**.

## Forderungen

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher:

- **Frauen und Männer mit Behinderungen** sollen im gesamten Bundesgebiet die **gleichen Chancen vorfinden und in allen Lebensbereichen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen**. Sie sollen darauf einen individuellen **Rechtsanspruch** haben, der nicht durch budgetäre Rahmenbedingungen eingeschränkt werden darf.
- Alle Bundesministerien und ihre Ressortbudgets sollen für einen **zielgerichteten, kompetent gesteuerten Umsetzungsprozess** sowie für eine ausreichende Finanzierung der 250 Maßnahmen **des Nationalen Aktionsplans Behinderung** sorgen.
- Um die Finanzierung für individuell passende Leistungen zu erleichtern, fordern wir entschieden einen **Inklusionsfonds**, den Bund und Länder speisen: Damit wird die individuell notwendige Unterstützung für Frauen und Männer mit Behinderungen unkompliziert möglich und scheitert nicht an unüberwindlichen, föderalen Hindernissen.
- Es braucht flächendeckende **Beratungsstellen** – auch Peerberatungsstellen – und **Bildungsmöglichkeiten** für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Diese sollen die Inhalte und die Anwendung der UN-BRK, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und Behinderteneinstellungsgesetzes vermitteln.
- Der **Österreichische Behindertenrat** soll **analog zum Österreichischen Seniorenrat** gestaltet werden. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Verankerung wird sichergestellt, dass der Österreichische Behindertenrat die Interessen der über 400.000 Menschen mit Behinderungen vertreten kann. Er fungiert als Dachverband der Behindertenorganisationen und dient als überparteiliches Gesprächsforum für alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Bund stellt einen Betrag von 1 Euro für jeden Menschen mit Behinderung pro Jahr zur Verfügung.
- Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll durch eine **unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution** im Sinne der Pariser Prinzipien überwacht werden. Der **Monitoringausschuss soll daher gestärkt werden** und ein selbständig zu verwaltes Budget erhalten. Analog fordern wir angemessen finanzierte, unabhängige und weisungsfreie Monitoringausschüsse in allen Bundesländern.
- **Schutz vor Gewalt:** Der Österreichische Behindertenrat fordert, dass in allen Maßnahmen der Gewaltprävention und des Opferschutzes Menschen mit Behinderungen als ExpertInnen einbezogen werden. Sie sollen besonderen Schutz

sowie Unterstützung erhalten. Organisationen, die Gewaltpräventionsarbeit leisten, wie regionale Gewalt- und Opferschutzzentren, sollen gezielt gefördert werden.

- **Bewusstseinsbildung** ist zu forcieren durch:
  - Umfassende Informationskampagnen über die Inhalte der UN-BRK und die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
  - Verstärkte Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen,
  - Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch Beratung und Information,
  - Herausgabe von behindertenspezifischen Informationsbroschüren,
  - Förderung und nachhaltige finanzielle Absicherung der Beratungsdienste, die von Behindertenorganisationen angeboten werden.
- Politische Partizipation ist mehr als die Konsultation im Rahmen von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen. Der Österreichische Behindertenrat fordert eine Weiterentwicklung - hin zu einer „**echten kooperativen Partizipation**“, die es notwendig macht, Entscheidungsprozesse neu zu überdenken und den Erfordernissen der UN-BRK anzupassen.
- Der Bedarf nach **Empowerment** (Selbstermächtigung) und Beratung von Menschen mit Behinderungen steigt laufend (auch deshalb, weil öffentliche Institutionen Beratung nicht mehr im selben Ausmaß leisten wie früher). Dieser Bedarf ist ernst zu nehmen und mit Angeboten zu stillen, da für eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch Wissen Voraussetzung ist.

## 2. Nationaler Aktionsplan Behinderung

Die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012 – 2020 war ein guter Schritt hin zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich.

Im Jahr 2019 soll der nächste Aktionsplan für die Periode 2020 - 2030 erstellt werden. Dabei ist das Prinzip der Partizipation anzuwenden. Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen sind bei allen Schritten miteinzubeziehen. Der NAP 2020-2030 soll nicht nur die Belange des Bundes sondern auch die der Länder umfassen. Die Indikatoren zur Maßnahmenumsetzung sind zu verbessern.

### Ausgangslage

#### Zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012 – 2020

Am 24.7.2012 wurde der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP) vom Ministerrat beschlossen. Er enthält 250 Maßnahmen in den verschiedenen Bundesbereichen – allerdings umfasst er keine Bereiche, die in die Zuständigkeit der neun Bundesländer fallen.

Sinn und Zweck des Nationalen Aktionsplans Behinderung ist es, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich zu gewährleisten. Im Mittelpunkt steht das *Ziel einer inklusiven Gesellschaft*, wonach Menschen mit Behinderungen an allen gesellschaftlichen Aktivitäten teilhaben können.

Auf Bundesebene ist durch die Erarbeitung des NAP durchwegs ein Bewusstseinswandel bemerkbar geworden. Die im November 2016 vom BMASK veröffentlichte erste Zwischenbilanz – über die im Zeitraum 2012 – 2015 gesetzten Maßnahmen – besagt, dass bereits Einiges umgesetzt werden konnte.

#### Der Behindertenrat stellt jedoch fest:

- Entgegen der Ansicht der Bundesregierung in ihrer Einleitung zum Staatenbericht, geht es nicht bloß darum, „*die Situation von Menschen mit Behinderungen auch in Österreich weiter zu verbessern*“, sondern die UN-BRK in allen gesetzlichen und politischen Maßnahmen des Landes vollständig umzusetzen, um **volle Inklusion und umfassende Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- Des Weiteren wurde die **Zivilgesellschaft nur zweimal** (jeweils zu Beginn und am Ende der Erstellung) **in den Erstellungsprozess des NAP eingebunden** sowie zu einer öffentlichen Veranstaltung eingeladen, in welchen sie über den Prozessfortschritt des NAP informiert wurde. Einige Einwände der schriftlich eingelangten Stellungnahmen wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) übernommen. Der österreichische Behindertenrat kritisiert allerdings, dass wesentliche Forderungen offenbar deshalb nicht berücksichtigt wurden, da sie mit einem finanziellen Aufwand verbunden wären. Die **Fertigstellung des NAP** war jedenfalls **weder ausreichend transparent noch partizipativ**.
- Da sich der NAP nur auf die Bereiche des Bundes bezieht und **landesrechtliche Bereiche** damit **nicht umfasst** sind, ist zu befürchten, dass die Umsetzung der UN-BRK im Bereich der Bundesländer, der den gesamten sozialen Bereich betrifft, noch in weiter Ferne liegt.

## Forderungen

- Eine **Bewertung des Zielerreichungsgrades** wurde noch nicht vorgenommen. Darüber hinaus ist eine **Nachbesserung bei den Zielsetzungen** und die **Definition von Indikatoren zur Messung des Grades der Zielerreichung** erforderlich.
- Diese notwendigen Ergänzungen sind in **enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft** vorzunehmen.
- Außerdem sollte zügig daran gearbeitet werden, dass alle Maßnahmen des NAP bis 2020 auch **tatsächlich umgesetzt** werden.



### 3. Föderalismus

#### Ausgangslage

Behindertenpolitik ist eine Querschnittsmaterie, die zudem durch zersplitterte Kompetenzen zwischen Bund und Ländern gekennzeichnet ist. Zahlreiche Themen, die für Menschen mit Behinderungen zentral sind, fallen in die Länder-Zuständigkeit. Das betrifft etwa bauliche Barrierefreiheit, persönliche Assistenz oder Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Folge davon sind **oftmals uneinheitliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen**, je nachdem, in welchem Bundesland sie sich befinden. Dass rechtliche Rahmenbedingungen und Leistungen für Menschen mit Behinderungen nicht bundesweit gleichermaßen bestehen, ist äußerst unbefriedigend.

Darüber hinaus **erschwert die Kompetenzzersplitterung die Umsetzung der UN-BRK**. Österreich hat sich zur Umsetzung verpflichtet – und die übernommenen Verpflichtungen treffen nicht nur den Bund, sondern in vielen Bereichen auch die Länder. Eine gemeinsame und abgestimmte Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern ist daher zentral, um die innerstaatliche Wirksamkeit der UN-BRK zu gewährleisten. Die föderale Struktur ist dabei kein Grund, der eine nur teilweise oder mangelhafte Umsetzung rechtfertigen würde. Darauf hat auch der UN-Behindertenrechtsausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Österreichs hingewiesen, wo er in Erinnerung ruft, dass die UN-BRK in Artikel 4 und 5 „klar festhält, dass sich ein Vertragsstaat trotz der auf eine föderale Struktur zurückzuführenden administrativen Besonderheiten nicht seinen aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen entziehen darf.“ Er empfiehlt in diesem Zusammenhang daher die „**Annahme eines übergreifenden gesetzlichen Rahmens sowie einer übergreifenden Politik im Bereich Behinderung**“.

#### Forderungen

Um eine effiziente Umsetzung der UN-BRK in Österreich zu gewährleisten und optimale und einheitliche Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen in allen Bundesländern gleichermaßen zu garantieren, fordert der Österreichische Behindertenrat:

- Auf Bundesebene ist ambitioniert darauf hinzuwirken, mit den **Bundesländern eine Vereinbarung** zu erzielen, wie gemeinsam eine Umsetzung der UN-BRK zu schaffen ist. In all jenen Bereichen, die in die Kompetenz der Länder fällt, braucht es Abstimmung und gemeinsamen Umsetzungswillen, v.a. bei baulicher Barrierefreiheit, persönlicher Assistenz und Bedarfsorientierter Mindestsicherung.
- Parallel dazu ist eine **Kompetenzverlagerung** anzustreben: Der Bund soll per Gesetz den inhaltlichen Rahmen vorgeben, die Kompetenz zur Ausführung sollte großteils bei den Ländern liegen.
- Die **Kooperation** zwischen den Stellen auf Bundes- und Länderebene soll wesentlich verbessert werden.

## 4. Antidiskriminierung

### Ausgangslage

Im Interesse der raschen Umsetzung der UN-BRK wird es vor allem auch notwendig sein, sowohl den Betroffenen selbst als auch und vor allem den Nichtbetroffenen die Grundsätze der Neuorientierung in der österreichischen Behindertenpolitik näher zu bringen. Zu diesem Zweck sind entsprechende Informationsinitiativen durchzuführen bzw. fortzusetzen.

Darüber hinaus sind die rechtlichen Instrumentarien zu verbessern, um Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung zu schützen und tatsächliche Gleichstellung zu erreichen. Dies betrifft nicht nur Gesetze, die sich vor allem an Menschen mit Behinderungen richten (z.B. BGStG, BEinstG und BGG), sondern sämtliche rechtliche Bestimmungen.

### Forderungen

- Die **Durchforstung in Geltung stehender Gesetze auf Widersprüche zur UN-BRK** (Bsp. Anpassung des MRG – Zustimmung des Vermieters zur Herstellung von Barrierefreiheit nicht notwendig, Erhaltungspflicht des Vermieters in allgemeinen Teilen der Anlage).
- Bei der Erarbeitung neuer gesetzlicher Bestimmungen ist **Barrierefreiheit obligatorisch mitzudenken** und mit zu berücksichtigen (Bsp. Gewerbeordnung, Vergaberecht usf.)

### Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Um eine breite Akzeptanz der Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu erreichen und auch die Durchsetzung von in der UN-BRK enthaltenen Rechten und Ansprüchen aus dem Bundesbehindertengleichstellungsrecht zu verbessern sind sowohl im BGStG selbst als auch in anderen Rechtsmaterien Adaptierungen vorzunehmen:

- Weitere **Anpassung der österreichischen Rechtsordnung** an die Bestimmungen der UN-BRK und des BGStG;
- Aufrechterhaltung der vorgesehenen **Förderungsinstrumentarien** zur Beseitigung von Barrieren;
- Festschreibung eines **wirkungsvollen Mindestschadenersatzes** im BGStG;
- Das Prozesskostenrisiko für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen auf Grund einer Diskriminierung wegen einer Behinderung ist derzeit zu hoch. Damit potentiell diskriminierte Menschen mit Behinderung tatsächlich von der Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens Gebrauch machen können, ist das derzeitige **Prozesskostenrisiko** daher **zu beseitigen bzw. zu minimieren**. Vorstellbar wäre ein Verfahren, das dem ASG-Verfahren ähnlich ist, in dem die gegnerischen Prozesskosten grundsätzlich auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Kläger oder die Klägerin im Verfahren unterliegt;
- Streitwerte sind in Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung wegen einer Behinderung meist sehr gering. Dadurch wird die Anrufung des OGH verhindert, der nur über bestimmten, in der ZPO festgelegten Wertgrenzen angerufen werden kann. Die ZPO sollte daher dahingehend angepasst werden, dass in derartigen Verfahren der **OGH trotz geringer Streitwerte** angerufen werden kann;
- Ein **Rechtsanspruch auf Unterlassung und Beseitigung** von Barrieren ist vorzusehen;

- Die Möglichkeiten zur Einbringung von **Verbandsklagen** sind zu **verbessern** und entsprechende finanzielle Unterstützung für die zur Einbringung legitimierten Organisationen zur Verfügung zu stellen;
- Die Schaffung von entsprechenden **Gleichstellungsbestimmungen in allen landesgesetzlichen Bestimmungen** ist anzustreben.

### **Anerkennung der Vielfalt des Lebens**

Der Österreichische Behindertenrat fordert, die „eugenische“ (embryopathische) Indikation im Strafgesetzbuch (StGB § 97 Abs.1 Ziffer 2) ersatzlos zu streichen.

Die allgemeine Fristenlösung zum Schwangerschaftsabbruch soll dadurch nicht angetastet werden. Die Möglichkeit für einen Schwangerschaftsabbruch im Rahmen der medizinischen Indikation soll erhalten bleiben.

Im Detail fordert der Österreichische Behindertenrat:

- Schwangere sollen keinen Druck verspüren, sich nicht vorgeschriebenen **Screening-Methoden** oder Tests unterziehen zu müssen. Wir sind gegen Reihenuntersuchungen, also bei jeder schwangeren Frau.
- Eine **umfassende Schwangerenberatung** durch qualifizierte Fachkräfte unter Einbeziehung betroffener Eltern – vor und nach der Geburt – soll rechtlich verankert und staatlich finanziert werden.

## 5. Umfassende Barrierefreiheit

### Ausgangslage

Der Österreichische Behindertenrat versteht Barrierefreiheit als Prozess und geht von einem umfassenden Verständnis von Barrierefreiheit aus. Da Barrierefreiheit eine klassische Querschnittsmaterie darstellt – denn Barrieren finden sich in vielfältiger Form – sollte sich nicht nur das Sozialministerium damit auseinandersetzen, sondern alle Ressorts.

Der Österreichische Behindertenrat fordert eine **umfassende Barrierefreiheit** in all ihren Dimensionen:

- **Soziale** Barrierefreiheit betrifft die Einstellungen und Haltungen, welche Teilhabe / Partizipation unterstützen und damit Inklusion bewirken – „Barrieren im Denken und Zusammenleben“
- **Physische** Barrierefreiheit – *accessibility* – ermöglicht umfassende Mobilität durch den hindernisfreien Zugang (inklusive Benutzbarkeit) zur physischen Umwelt.
- **Kommunikative** Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf das gesprochene oder geschriebene Wort. Sie ermöglicht Kommunikation in verschiedenen Formen, z.B. Lormen, Gebärdensprache, Braille, Piktogramme, auditive Deskription, Unterstützte Kommunikation, Schriftdolmetsch und induktives Hören.
- **Intellektuelle** Barrierefreiheit bedeutet Kommunikation in nachvollziehbarer und einfacher Sprache und beinhaltet beispielsweise Piktogramme, unterstützte Kommunikation, etc.
- **Ökonomische** Barrierefreiheit meint, dass Menschen mit Behinderungen ausreichend Geld zur Verfügung haben müssen, um sich behinderungsbedingte Mehraufwendungen UND einen gesellschaftlich üblichen Lebensstandard leisten zu können (Pflegegeld, Abgeltung und Berücksichtigung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen, etc.).
- **Strukturelle** Barrierefreiheit bedeutet, dass es in allen Lebensbereichen für alle zugängliche Strukturen gibt (u.a. Barrieren am Arbeitsmarkt, Zugang zum Recht).

### Forderungen

Diesem umfassenden Verständnis von Barrierefreiheit soll bei allen zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen werden, denn Barrierefreiheit ist eine der Grundvoraussetzungen der gleichberechtigten Teilhabe in allen Lebensbereichen. Infolgedessen sollte das Thema Barrierefreiheit verstärkt in das Bewusstsein der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und der Bevölkerung gerückt werden.

Im Detail fordert der Österreichische Behindertenrat:

- **Öffentlichkeits- und Informationsmaßnahmen** verstärken;
- Projekte zum Thema Barrierefreiheit fördern, sowie **Forschungsprojekte** initiieren;
- Barrierefreiheit und „**Design for All**“ als **Pflichtfach** in alle entsprechenden Ausbildungen aufnehmen, beispielsweise in den Bereichen Produktentwicklung, Architektur, Stadtplanung, Bau- und Informationstechnik, Kommunikation und Design;
- die vorgesehenen **Förderungsinstrumentarien** zur Beseitigung von Barrieren fortsetzen;
- die **Teiletappenpläne** rasch umsetzen;
- die Beseitigung von Barrieren auch in Bundesbauten, die derzeit nicht in den Etappenplänen vorgesehen sind, forcieren;

- eine **Berichtspflicht** über die Umsetzungsmaßnahmen einführen;
- die Barrierefreiheit auch für Gebäude der Länder und Gemeinden vorsehen;
- die Gewährung von **öffentlichen Förderungen mit der Einhaltung der Normen** über Barrierefreiheit verbinden.
- unterstützte Kommunikation, leichte Sprache und Piktogramme sollen verpflichtend von öffentlichen Stellen verwendet werden. Ebenso ist die Gebärdensprache in allen öffentlichen Institutionen, besonders im Schulbereich einzusetzen und entsprechend zu finanzieren.
- Die Ausweitung des Kreises der Berechtigten zur Erlangung eines Parkausweises führte bei der Umsetzung zu Problemen bzw. (berechtigtem) Unmut einzelner Berechtigungsgruppen. Deshalb ist die beschlossene Evaluierung schnellstens durchzuführen und allfällige notwendige Änderungen vorzunehmen.

## 6. Bildung

### Ausgangslage

Es ist ein fundamentales Menschenrecht lernen zu dürfen und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben. Dies hat auf der Basis von Nichtdiskriminierung, Nichtaussonderung und Chancengleichheit gewährt zu werden.

Eine fundierte Schul- und Berufsausbildung ist die wesentlichste Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen erfolgreich in die Arbeitswelt inkludiert werden können. Sie ist ein wichtiger Grundstein dafür, dass Menschen mit Behinderungen durch Berufstätigkeit ihren Lebensunterhalt verdienen und damit selbstbestimmt und unabhängig leben können.

Die Zielsetzung, Kindern und Jugendlichen das Recht auf inklusive Bildung tatsächlich und auf allen Ebenen des österreichischen Schulsystems zukommen zu lassen, hat oberste Priorität. Es sind alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu setzen und die Schulstandorte auch mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit alle Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit dort unterrichtet, gefördert und wertgeschätzt werden können.

### Forderungen

Der Österreichische Behindertenrat fordert, **inklusive Bildung** auf allen Ebenen konkret und zügig umzusetzen. Dazu haben u.a. der Bund und die Länder eine Vereinbarung abzuschließen, womit **inklusive Bildung von den Angeboten für Kleinkinder bis zur universitären Ausbildung bis 2023** festgelegt werden:

Inklusive Bildung verlangt insbesondere:

- **Verpflichtende Bildungsangebote** haben Menschen mit Behinderungen einzuschließen. Eine Behinderung darf niemals – außer bei akutmedizinischer Notwendigkeit – der Grund sein, Menschen von Bildung auszuschließen. Daher ist auch für den **verpflichtenden Kindergartenbesuch** die Ausnahmeregelung für Mädchen und Buben mit Behinderungen zu streichen. Der Österreichische Behindertenrat fordert hier dringend eine Veränderung der 15 A-Vereinbarung.
- Einen flächendeckenden Ausbau der inklusiven Regionen;
- **Barrierefreiheit**: Schulen und Unterrichtsräume müssen so gestaltet werden, dass sie den unterschiedlichen Anforderungen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen entsprechen. Dies sollte auch in die **Kriterien von Förderungen** in allen Bereichen des Bildungswesens verpflichtend aufgenommen werden.
- Gebärdensprache, unterstützte Kommunikation sowie Leichte Sprache müssen bei Bedarf im Unterricht verwendet werden.
- **Finanzierung**: Es bedarf ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen für inklusive Bildung, generell und verstärkt in der Implementierungsphase.
- Am Ende des Übergangsprozesses soll es **keine Sonderformen der Schule** mehr geben. Alle Kinder müssen die Regelschule besuchen können. Dafür braucht es die Kompetenz der sonderpädagogischen Zentren innerhalb der Regelschule.
- Inklusionspädagogik als Pflichtfach in allen pädagogischen Ausbildungen sowie einen bedarfsgerechten Ausbau des Systems von Unterstützungspersonal in den Schulen.
- Verbesserung des Fortbildungsangebotes für LehrerInnen und die Schulaufsicht und der Einsatz von zusätzlichen Lehrkräften, sowie Aufnahme von Lehrpersonal mit Behinderungen;
- Bestmögliche Förderung von SchülerInnen und Studierenden;

- Persönliche Assistenz im Schul- und Hochschulbereich unabhängig von der Art der Behinderung;
- Die Weiterentwicklung von barrierefreien Bildungsangeboten und die Verbesserung der Unterrichtsqualität;
- Alle Angebote der **Erwachsenenbildung** und **höheren Ausbildung inklusive der universitären Ausbildung** sollen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.
- Die **Ausbildungspflicht** soll für alle gelten. Keine Ausbildungsinstitution darf eine junge Frau oder einen jungen Mann mit Behinderungen unter dem Vorwand der geminderten Arbeitsfähigkeit ausschließen.
- Beratungsangebote für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;
- Sensibilisierungsmaßnahmen für Eltern von nicht behinderten Kindern und Jugendlichen.

## 7. Existenzsicherung

### Ausgangslage

Die Armutsgefährdungsquote von behinderten Personen ist mit 20 % fast **doppelt** so hoch wie die von nicht behinderten Personen (11 %). **Behinderte Frauen** haben eine um die Hälfte höhere Armutsgefährdungsquote als Männer (23 % zu 16 %). 11 % der Menschen mit Behinderungen sind manifest arm, bei den nicht behinderten Menschen sind es 4 %. Am stärksten von manifester Armut betroffen sind die 16 bis 64-jährigen Frauen mit Behinderungen, mit 16 %.<sup>1</sup> Manifeste Armut liegt vor, wenn neben Armutsgefährdung weitere Benachteiligungen wie z.B. das Unvermögen, sich grundlegende Dinge leisten zu können oder mangelnde Teilhabe im Bereich Gesundheit und Wohnungsprobleme, hinzukommen<sup>2</sup>.

Der Österreichische Behindertenrat fordert, die Anstrengungen im Sinne der UN-BRK zu intensivieren, um Assistenz und Unterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, dass jedem Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen ermöglicht wird, ohne permanent von Armut bedroht zu sein.

### Forderungen

Um das Leben von Menschen mit Behinderungen einfacher zu gestalten und die Kooperation verschiedener Stellen zu erleichtern, fordert der Österreichische Behindertenrat:

- Der Druck auf Betroffene muss entfallen. Es bedarf der Existenzsicherung durch ein **Grundeinkommen** (es bestehen zahlreiche Kritikpunkte an der derzeitigen BMS-Praxis), Ausbau und Veränderung am sog. zweiten Arbeitsmarkt; pensionsrechtliche Absicherung für Menschen in Werkstätten; Aufhebung der Trennung Arbeitsfähigkeit – Arbeitsunfähigkeit iSd UN-BRK.
- Die **Erarbeitung eines Modells für Existenz- und Bedarfssicherung** in einer Bundesländer-Arbeitsgruppe gemeinsam mit AMS, SMS und Behindertenorganisationen. Die Absicherung kann in einem 2-Säulen-Modell erfolgen, das bundeseinheitlich geregelt sein soll:
  - In der **Säule „Existenz-Sicherung“** könnten eine Grundabsicherung für alle und eine leistungsbezogene Verdienstmöglichkeit (Werkstattlohn, Einkommen am ersten Arbeitsmarkt) kombiniert werden.
  - In einer **Säule „Bedarfs-Sicherung“ für den behinderungsbedingten Mehraufwand** sollten die Bedarfe zur personenbezogenen Unterstützung (Assistenzleistungen, Hilfsmittel, Pflegeleistungen) finanziert werden. Kern dieser Leistung können Pflegegeld, persönliches Budget sowie Hilfsmittelunterstützung sein.
- Die derzeit **unterschiedlichen Begutachtungsprozesse** (Sonderpädagogischer Förderbedarf, Pflegegeld, Einschätzungsverordnung, Invaliditätspension, individuelle Hilfebedarfserhebung, länderspezifische Einstufungen) mit ihren teils unterschiedlichen Ergebnissen und völlig divergierenden methodischen Ansätzen müssen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in einem langfristigen und weitreichenden Prozess **vereinheitlicht** werden.
- **Einschätzung von Behinderung:** Die Evaluierung der mit 1.9.2010 in Kraft getretenen Einschätzungsverordnung zur Feststellung des Grades der Behinderung ist dringend

---

<sup>1</sup> BMASK Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008, 34.

<sup>2</sup> STATISTIK AUSTRIA, EU SILC 2007



geboten. Es ist insbesondere die Verbesserung der Gesamteinschätzung des Grades der Behinderung (§ 3 der Einschätzungsverordnung) durch Novellierung der Verordnung vorzunehmen. In weiterer Folge ist eine mit der UN-BRK konforme Einschätzung von Behinderungen im Sinne des sozialen Modells durch bestmögliche Berücksichtigung der sozialen Komponente umzusetzen.

## 8. Arbeit

### A. Inklusive Arbeitswelt

#### Ausgangslage

Das Recht auf Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Bekenntnis der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Das umfassende Diskriminierungsverbot in Beruf und Arbeit ist zudem Kernpunkt des österreichischen Behindertengleichstellungsrechts. Arbeit und Beschäftigung bedeutet für die Betroffenen nicht nur eigenständige und unabhängige Lebensgestaltung, sondern auch Selbstverwirklichung und gesellschaftliche Akzeptanz und ist darüber hinaus auch aus volkswirtschaftlichen Gründen unabdingbar.

Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen ist doppelt so hoch wie die allgemeine Arbeitslosigkeit. Das erhöht das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung für Menschen mit Behinderungen.

#### Forderungen

- Der Österreichische Behindertenrat fordert einen **offenen und inklusiven Arbeitsmarkt**. Der Arbeitsmarkt ist dann inklusiv, wenn die Verpflichtungen aus der UN-BRK umgesetzt sind.
- Mögliche **Übergänge** zwischen Tagesstrukturen und Werkstätten und dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden dabei **flexibel und in alle Richtungen** durchlässig gestaltet. Der Österreichische Behindertenrat fordert die gesetzliche Verankerung von einem **individuellen Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben** und der Möglichkeit nach den eigenen Fähigkeiten zu seinem Einkommen beizutragen. Daher soll die starre und willkürlich festgesetzte 50 Prozent Arbeitsfähigkeits-Grenze fallen.
- Der **Integration von Jugendlichen mit Behinderungen** in den Arbeitsmarkt, der **Reintegration von arbeitslosen Menschen mit Behinderungen** sowie den **Maßnahmen der Arbeitsplatzzerhaltung** durch adäquate Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen ist höchste Priorität einzuräumen.

### B. Arbeitsmarkt

Die Maßnahmen zur (Re-)Integration und damit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen müssen auch in den kommenden Jahren Schwerpunkt der Behindertenpolitik bleiben.

#### Forderungen

- Die Verpflichtungen aus der UN-BRK sind in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.
- Menschen mit Behinderungen sind beim Arbeitsmarktservice (AMS) als eigene Zielgruppe anzuerkennen und einhergehend ist, mit entsprechenden Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der MitarbeiterInnen des AMS, intensiv darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Behinderungen verstärkt in den Arbeitsprozess inkludiert werden können.
- Es braucht längerfristige Konzepte, die zu einer Entwicklung Richtung inklusivem Arbeitsmarkt ohne Barrieren führen.

- Es bedarf **einer einheitlichen Finanzierung von Maßnahmen zur inklusiven Teilhabe an der Arbeitswelt für Menschen mit Behinderungen** durch eine Vereinbarung gemäß § 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen Bund und Ländern.
- Es ist entschieden gegen die gegenwärtige politische Praxis vorzugehen, Randgruppen in Fragen der Arbeitsmarktpolitik gegeneinander auszuspielen.
- Weiterführung und Weiterentwicklung der Beschäftigungsinitiative der österreichischen Bundesregierung zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt mit den Schwerpunkten Jugendliche an der Schnittstelle Schule - Beruf, Berufsfindung, Ein-, Umschulung, Arbeitsplatzzerhaltung.
- Verstärkung der präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfähigkeit (z.B. mit einem Frühwarnsystem durch engere Vernetzung der Krankenversicherung mit den Trägern der beruflichen Rehabilitation) und einem Rechtsanspruch auf Maßnahmen der umfassenden Rehabilitation.
- Der qualifizierte Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz hat sich als Instrument der Arbeitsplatzzerhaltung per se bewährt und muss daher unangetastet bleiben.
- Menschen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen sind mit ArbeitnehmerInnen gleichzustellen. Sie müssen in die gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung eingebunden und für ihre Tätigkeit angemessen nach Kollektivvertrag entlohnt werden.

### C. Einige prioritäre Maßnahmen:

Zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderungen sind u.a. nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- **Ausbau und Verbesserung von Förderungsmaßnahmen** für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, z.B. Zusammenführung auf eine Förderstelle beim Sozialministeriumservice, längere Zeiträume für Lohnzuschüsse, aufeinander abgestimmte Förderungen bei der Arbeitsplatzzerlangung.
- **Klare Förderstrukturen** und einfacher Zugang zu Förderungen für Betriebe: Damit sollen inklusive Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Durchführung von **Informationskampagnen** zur Sensibilisierung von ArbeitgeberInnen für das Thema „Einstellung von Menschen mit Behinderungen“ verbunden mit der Darstellung von Unterstützungs- und Prämienmöglichkeiten für Unternehmen;
- **Erfüllung der Beschäftigungspflicht** von begünstigten Behinderten im öffentlichen Dienst durch Anreizsysteme für Dienststellen und durch Schaffung von Integrationsplanstellen;
- Weitere **Entlastung** der ArbeitgeberInnen bei Beschäftigung von begünstigten Menschen mit Behinderungen **bei den Lohnnebenkosten**;
- Verstärkte Förderung der **Arbeitsassistenz**;

### D. Weiterentwicklung des BEinstG

#### Ausgangslage

Die Evaluierungsstudie zu den Änderungen des Behinderteneinstellungsgesetzes durch das Budgetbegleitgesetz 2011 zeigt, dass die Lockerung des Kündigungsschutzes (Inkrafttreten

des Kündigungsschutzes bei neuen Dienstverhältnissen erst nach vier Jahren) keinen Anreiz für die Erhöhung der Beschäftigungsquote von begünstigt behinderten Menschen dargestellt hat bzw. darstellt. Eine Verbesserung der Arbeitsmarkintegration von Menschen mit Behinderungen ist in keiner Weise festzustellen, vielmehr ist die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren massiv angestiegen.

Die BEinstG-Evaluierungsstudie zeigt aber auch deutlich auf, dass eine Abkehr vom derzeitigen System der Ausgleichstaxe angezeigt ist, weil österreichweit angesichts der kleinbetrieblichen Unternehmensstruktur lediglich 2,9 % der Unternehmen beschäftigungspflichtig nach dem BEinstG sind;

Die **Ausgleichstaxe** von ArbeitgeberInnen wird als „**Strafsteuer**“ empfunden, da das derzeitige Vorschreibungssystem im Nachhinein keine Möglichkeit bietet, die „Strafzahlung“ durch rechtzeitiges Reagieren abzuwenden. Es wird auch als ungerecht empfunden, dass ArbeitgeberInnen diese auch bezahlen müssen, wenn sie ernsthaft bemüht sind, begünstigte Menschen mit Behinderung einzustellen.

Auch ist der Motivationscharakter der Ausgleichstaxe auf Grund der geringen Höhe äußerst gering.

Der Behindertenrat merkt an, dass das Ausgleichstaxensystem in sich nicht schlüssig ist. Die Höhe der Einnahmen des Ausgleichstaxfonds ist davon abhängig, wie viele Pflichtstellen nicht besetzt sind. Im Idealfall würde das bedeuten, dass bei voller Erfüllung der Beschäftigungspflicht dem ATF keine Mittel mehr zufließen und keine notwendigen Fördermittel zur Behindertenbeschäftigung zur Verfügung stehen, was wiederum dazu führen würde, dass begünstigte Behinderte ohne Unterstützung freigesetzt würden und damit die Beschäftigungspflicht nicht mehr erfüllt wäre.

Darüber hinaus ist das System der Ausgleichstaxe mit einem hohen Administrativaufwand sowohl bei der Behörde als auch bei den Unternehmen behaftet.

## Forderungen

- Das derzeitige System der Ausgleichstaxe muss reformiert werden.

Ein alternatives Finanzierungsmodell soll mit einem **Behindertenbeschäftigungsbeitrag der ArbeitgeberInnen von etwa 0,3 %** das derzeitige Modell ersetzen. Die Beschäftigungspflicht als reine Messzahl ist beizubehalten. Um eine zusätzliche Belastung von Unternehmen zu vermeiden, könnte allenfalls eine (teilweise) Kompensation durch eine niedrigere Absenkung von ohnehin geplanten Reduktionen von ArbeitgeberInnenbeiträgen erfolgen. Dieser Systemwechsel würde durch die Vergrößerung des bisherigen Ausgleichstaxfondsvolumens bewirken, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Unternehmen, die ihre Beschäftigungspflicht übererfüllen, sowie Klein- bzw. Mittelbetriebe, die nicht einstellpflichtig sind und trotzdem begünstigte Behinderte beschäftigen, erhalten eine **Prämie**. Dadurch würde das Negativeimage wegfallen und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird zu einem positiven Anreiz.

- In der Übergangszeit vom alten zum neuen Modell soll die Ausgleichstaxe entsprechend erhöht werden.

## E. Teilzeitarbeit für Menschen mit Behinderungen

### Ausgangslage

ArbeitnehmerInnen, die im Laufe ihres Erwerbslebens gesundheitliche Einschränkungen und/oder Behinderungen erfahren haben und dadurch zeitlich nicht mehr voll leistungsfähig sind, müssen die Möglichkeit haben, die **Arbeitszeit zu reduzieren**. Der dadurch entstehende Einkommensverlust, sowie Kürzungen der Pensionsleistungen müssen ausgeglichen werden.

Mit dem ab 1.7.2017 geltenden Modell der Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung wurde ein sehr wichtiger Schritt in die richtige Richtung gesetzt.

### Forderungen

- Ein Modell, das Einkommensausfälle durch die behinderungsbedingt erforderliche Reduktion der Arbeitszeit bei Menschen mit Behinderungen kompensiert muss mit einem Rechtsanspruch ausgestattet werden und im zeitlich notwendigen Ausmaß gewährt werden.  
Es könnte hier für Menschen mit Behinderungen das bereits bestehende Modell der Altersteilzeit (ausschließlich Reduzierung der Arbeitszeit) in entsprechend modifizierter Form (niedrigere Altersgrenze, zu prüfende Sachlage im Einzelfall, etc.) zur Anwendung kommen. Auch könnte eine Möglichkeit, die im BEinstG schon einmal verankert gewesene Förderung der Beiträge zur Höherversicherung, wieder angedacht werden.

## F. Behindertenvertrauenspersonen

### Ausgangslage

Gut geschulte und engagierte Behindertenvertrauenspersonen in den Betrieben und Dienststellen haben in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt, dass die Integration von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt gelebte Realität sein kann.

### Forderungen

- Gefordert wird, die Rechtsstellung der BVP und deren Stellvertreter weiter zu stärken.
- Die umfassende Schulung von Behindertenvertrauenspersonen, der sich KOBV, AK und ÖGB in den vergangenen Jahren gemeinsam erfolgreich gewidmet haben, soll jedenfalls fortgesetzt werden.

## 9. Selbstbestimmtes Leben – De-Institutionalisierung

Zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für alle Menschen mit Behinderungen sind alle Bundesländer verpflichtet, **einheitliche und für ganz Österreich gleichwertige Leistungen** zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Es ist dringend erforderlich, Modelle auszuarbeiten, wonach Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen ein Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen führen können. Die Bundesländer müssen sich aktiv zur Umsetzung der UN-Konvention entweder mit eigenen **Landesaktionsplänen oder mit Einbindung in den NAP des Bundes** verpflichten.

### Forderungen

- Assistenz und Unterstützung muss in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass jedem Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen ermöglicht wird.
- Menschen mit Behinderungen sollen selbst bestimmen, wie, wo und mit wem sie wohnen möchten. Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, De-Institutionalisierung im Bereich etablierter Dienstleister zu fördern, Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Wohnangeboten zu schaffen und maßgeschneiderte Dienstleistungen zu finanzieren. Unterstützungsmodelle mit ausreichender Assistenz und Begleitung müssen österreichweit zur Verfügung gestellt werden.
- Der Österreichische Behindertenrat fordert die finanzielle Unterstützung von Selbstvertretungs-Gruppen zu dem Zweck unabhängige Strukturen und Netzwerke aufzubauen: **Unabhängige Selbstvertretungs-Gruppen** sollen durch finanzielle und organisatorische Maßnahmen unterstützt werden. Die **Peer-Beratung** durch Expertinnen und Experten in eigener Sache soll ausgebaut werden.

## 10. Gesundheit – Pflege – Rehabilitation

### A. Gesundheit

#### Ausgangslage

Ein gutes Gesundheits- und Rehabilitationssystem ist gerade für Menschen mit Behinderungen von enormer Wichtigkeit. Der Österreichische Behindertenrat anerkennt, dass Österreich über eines der besten Gesundheits- und Rehabilitationssysteme verfügt, merkt jedoch an, dass es dennoch einige Schwachstellen und Defizite zu Lasten von Menschen mit Behinderungen aufweist.

Eine Reihe von Einrichtungen sind nach wie vor **nicht barrierefrei zugänglich** und das Angebot an barrierefreier Inanspruchnahme (z.B. im Kommunikationsbereich) ist dringend ausbaubedürftig.

Überdies ist festzuhalten, dass eine Reihe von Leistungen, die für Menschen mit Behinderungen essentiell sind, **nicht als Pflichtleistungen** im Anspruchsweg zu erhalten sind und deshalb als freiwillige Leistungen oft aus finanziellen Erwägungen nicht erbracht werden oder darauf wegen nicht leistbarer Selbstbehalte verzichtet werden muss.

Grund zur Besorgnis gibt überdies die Tatsache, dass **Engpässe im Gesundheitssystem** und die damit verbundenen Wartezeiten auf notwendige Untersuchungen und Operationen immer mehr Versicherte dazu drängen, Privatleistungen in Anspruch zu nehmen. Einkommensschwache Personen, die die dafür notwendigen Mittel nicht aufbringen können, bleibt die **notwendige und rechtzeitige medizinische Versorgung vielfach verwehrt**. Dieser sehr bedenklichen Entwicklung in Richtung Zweiklassenmedizin ist vehement entgegenzuwirken.

#### Forderungen

Der Österreichische Behindertenrat fordert den uneingeschränkten, barrierefreien und gemeindenahen Zugang zu allen Leistungen der Gesundheitsdienste und -versorgung sowie der gesetzlichen Sozialversicherung für Menschen mit Behinderungen. Um dies zu gewährleisten fordert der Österreichische Behindertenrat:

- **Umfassende Barrierefreiheit** aller Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitsinformationen und aller Arztpraxen und Krankenhäuser sowie barrierefreie Informationen, Befunde und Medikamenteninformationen.
- Das **Basiswissen** über Beeinträchtigungsformen sowie Umgang und **Kommunikation** mit Menschen mit Behinderungen soll in die Ausbildungs- und Fortbildungspläne für das medizinische und pflegewissenschaftliche Personal aufgenommen werden.
- Es sind **spezialisierte Kompetenzzentren an Schwerpunktspitälern** mit behindertenpsychiatrisch-neurologischem Fachwissen und Erfahrung im Umgang mit Menschen mit ungewohnten Verhaltensweisen einzurichten. Solche Zentren dienen als Anlaufstelle für ein unverzügliches Erstgespräch, Sofortbehandlung oder Überweisung in eine Fachabteilung und wenn nötig mit Unterstützung als Konsiliararzt.
- Menschen mit Behinderungen sollen in das **nationale System der Datenerfassung und des nationalen Gesundheitsberichtes** einbezogen werden.
- Verstärkung der Maßnahmen der Prävention.
- Beibehaltung des Systems der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung.
- Keine weiteren Selbstbehalte zu Lasten von Menschen mit Behinderungen.



- Rechtsanspruch auf Maßnahmen der umfassenden Rehabilitation.
- Umfassende Rehabilitation muss für alle Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Es darf keine Unterschiede in der Leistung geben, die von der Ursache der Behinderung abhängig ist (Finalitätsprinzip statt Kausalitätsprinzip).

## B. Rehabilitation und Invaliditätspension

### Ausgangslage

Das Ziel der mit 1.1.2014 in Kraft getretenen Reform, Menschen mit Behinderungen aktiv dabei zu unterstützen, in den Arbeitsmarkt (wieder) integriert zu werden bzw. ihnen zu ermöglichen, länger im Erwerbsleben zu bleiben, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Die Schaffung eines Rechtsanspruches auf berufliche Rehabilitation bei (drohender) Invalidität mit dem SVÄG 2016 ist ein weiterer sehr positiver Schritt in die richtige Richtung. Personen, die bisher noch keine Pflichtversicherungsmonate einer erlernten bzw. angelernten Erwerbstätigkeit oder als Angestellte haben, sind jedoch weiterhin von einem Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation ausgeschlossen, was in keiner Weise sachgerecht ist.

Zu inakzeptablen Härtefällen kommt es, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund des Wegfalls des Pensionsvorschusses im gerichtlichen Verfahren auf eine gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten müssen, weil sie sich diese schlichtweg nicht mehr leisten können, da sie sonst für die Dauer des Verfahrens ohne Einkommen und ohne Krankenversicherung dastehen würden.

### Forderungen

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher sowohl gesetzliche Änderungen, als auch verstärkte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Arbeitgebern, um dem Grundsatz „Arbeit vor Rente“ tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen:

- Auch für Personen **ohne** die erforderliche Anzahl an Pflichtversicherungsmonaten in einer **angelernten/erlernten Arbeit** sollte ein **Anspruch auf berufliche Rehabilitation** bestehen. Gerade für diesen Personenkreis ist es dringend erforderlich, effektivere Maßnahmen zur Festigung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt zu setzen.
- Der **Pensionsvorschuss für die Dauer des gesamten Verfahrens** bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Pensionsantrag ist **wiedereinzuführen**.
- Intensiveres Zusammenwirken aller beteiligten Behörden (Pensionsversicherungs-, Krankenversicherungsträger und AMS) im Interesse der Betroffenen.
- Finanzielle Absicherung entsprechender Beratungs- und Vertretungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von Interessenvertretungen angeboten werden.
- Lancieren von Begleitmaßnahmen, um ArbeitgeberInnen zu motivieren, (ältere) Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich (weiter) zu beschäftigen.
- Da auch in Zukunft nicht sämtliche Pensionierungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit vermieden werden können und betroffene Personen auf die Invaliditätspension als existentielle Absicherung angewiesen sind, sollten die Benachteiligungen, die sich im Vergleich zu anderen Pensionsarten ergeben, z.B. in Form höherer Abschläge, beseitigt werden.



## C. Pflegegeld

### Ausgangslage

Das Pflegegeld ist ein wichtiger Beitrag für selbstbestimmtes Leben bzw. ökonomische Barrierefreiheit. Schon in der Zweckbestimmung (§ 1) zum Bundespflegegeldgesetz aus dem Jahr 1993 (!) wurde festgelegt, dass das Pflegegeld den Zweck verfolgt, in Form eines pauschalierten Beitrags pflegebedingte Mehraufwendungen abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben führen zu können. Gemeinsam mit den seither auch stark angewachsenen Dienstleistungsangeboten auf dem Pflege- und Betreuungssektor hat sich das gesamte System der Pflegevorsorge grundsätzlich bewährt. Durch die jahrelange Nichtvalorisierung der Pflegegelder ist es jedoch zu einer starken realen Abwertung der Pflegegeldbeträge gekommen, die in Verbindung mit anderen Kostensteigerungen v.a. am Gesundheitssektor dazu geführt hat, dass Pflege für viele Personen schon jetzt vielfach nicht mehr leistbar ist.

Darüber hinaus ist es in Anbetracht der demografischen Entwicklung in Österreich und der Zunahme pflegebedürftiger Menschen von wesentlicher Bedeutung, die Finanzierbarkeit des Systems der Pflegevorsorge langfristig durch konkrete Maßnahmen abzusichern. Die zuletzt mit 1.1.2015 (davor bereits 2011) vorgenommene Verschärfung der Zugangsbestimmungen für Pflegegeldbezieher der Stufen 1 und 2, stellt keinesfalls eine geeignete und schon gar keine sozial vertretbare Maßnahme zur langfristigen Absicherung dar.

### Forderungen

Dringend erforderlich ist es daher, Maßnahmen zur nachhaltigen Finanzierung des Pflegevorsorgesystems (z.B. verbindliche Festlegung des erforderlichen Steuergeldvolumens im Verhältnis zum BIP; Abgehen vom ausschließlich budgetfinanzierten System zu einem komplementären gesetzlichen Pflegesicherungsbeitragssystem, u.ä.) zu ergreifen. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass in Österreich zwar Vorsorge für besondere Lebenssituationen, wie z.B. Unfall, Krankheit und Alter getroffen wurde, eine entsprechende solidarische Finanzierung des Risikos der Pflegebedürftigkeit jedoch nach wie vor fehlt.

Insbesondere fordert der Österreichische Behindertenrat:

- Eine gesetzlich verankerte jährliche Valorisierung der Pflegegelder zumindest um den Wert der Inflationsrate;
- Eine Rücknahme der Stundenanzahl der Pflegestufe I und Pflegestufe II auf das ursprüngliche Niveau.
- Der **Pflegeaufwand für Kinder und Jugendliche** mit Behinderungen soll individuell nach dem tatsächlichen Aufwand beurteilt werden und das häusliche Umfeld berücksichtigen.
- Absicherung und Erhaltung des Geldleistungsprinzips in Verbindung mit der Gewährung von Sachleistungen;
- Eine Harmonisierung und Transparenz der Kostenbeiträge bei Inanspruchnahme von Sachleistungen, vor allem auch im Bereich der persönlichen Assistenz;
- Weiterentwicklung der Art. 15a BVG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in der Pflegevorsorge mit dem Ziel, tatsächlich flächendeckende und bedarfsorientierte

Pflegedienste anzubieten, wobei insbesondere auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und deren Angehöriger einzugehen sein wird;

- Verstärkte Bemühungen zur Festigung der Gesundheit und der Prävention für Pflegebedürftige, um eine Stabilisierung bzw. eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen;
- Verstärkte Unterstützung durch den Ausbau und die finanzielle Unterstützung rechtlicher Beratungs- und Vertretungsangebote;
- Vermehrte Unterstützung pflegender Angehöriger durch den Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit, psychologische Unterstützung, Information und Sozialrechtsberatung und Unterweisung in pflegerische Tätigkeiten;
- Verbesserte Maßnahmen bei der Rechtsdurchsetzung im Pflegegeldverfahren;
- Klarstellung, dass Pflegegeld nicht auf Einkommen – insbesondere bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung – angerechnet wird.

## 11. Steuerrecht

### Ausgangslage

Das österreichische Einkommensteuerrecht anerkennt, dass behinderungsbedingte Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können und sich damit durch Verringerung des zu versteuernden Einkommens steuermindernd auswirken. Kritisch ist allerdings anzumerken, dass die im EStG vorgesehenen pauschalen Freibeträge seit rund 30 Jahren keiner Erhöhung mehr zugeführt wurden und dass Personen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, von der Geltendmachung behinderungsbedingter Ausgaben im Steuerrecht ausgeschlossen sind.

### Forderungen

Nachstehende Verbesserungen sind daher erforderlich:

- Maßgebliche **Anhebung der Lohnsteuerfreibeträge**; als Richtwert für die Erhöhung ist die Inflation seit 1988 heranzuziehen, die einer Erhöhung der Freibetragswerte im Jahr 2017 um etwa 85 Prozent entspricht;
- Freibeträge sollen **auch** berücksichtigt werden, wenn eine **pflegebedingte Geldleistung** bezogen wird;
- **Direktzahlungen** an Menschen mit Behinderungen, die auf Grund ihres geringen Einkommens behinderungsbedingte Ausgaben nicht steuerlich geltend machen können.
- Die **NOVA-Rückerstattung** muss wieder eingeführt werden.
- Weiters wird gefordert, die **Mitgliedsbeiträge für humanitär tätige Vereine** entsprechend den Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen als **Werbungskosten** anzuerkennen.

\*\*\*\*\*

## Impressum

Österreichischer Behindertenrat

Favoritenstraße 111/11

1100 Wien

Tel.: +43 1 5131533

Fax: +43 1 5131533-150

ZVR - Zahl: 413797266

[dachverband@behindertenrat.at](mailto:dachverband@behindertenrat.at)

[www.behindertenrat.at](http://www.behindertenrat.at)

Wien, im Juli 2017